

LESEFASSUNG

Satzung des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Lübeck über das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang Architektur – Studien- und Prüfungsordnung (SPO) Masterstudiengang Architektur – Vom 20. Juni 2017

Aufgrund des § 52 Abs. 2 i. V. m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Bauwesen vom 24. Mai 2017, nach Stellungnahme des Senats vom 14. Juni 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck vom 19. Juni 2017 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I - Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführungen von Prüfungen in dem Masterstudiengang Architektur. Sie ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Lübeck um studiengangsspezifische Bestimmungen.

§ 2

Studiengang

In dem konsekutiven Masterstudiengang Architektur erhalten die Studierenden eine intensive Hochschulbildung in den Hauptaufgabenfeldern von Architektinnen und Architekten. Die grundlegenden Module des Studiengangs werden durch die Auswahl von Vertiefungsmodulen ergänzt und somit eine Basis für eine erfolgreiche Anwendung im späteren Berufsleben gelegt.

§ 3

Abschlussgrad

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fachhochschule Lübeck den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) als berufsqualifizierenden Abschluss.

Abschnitt II – Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 4

Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

- (1) Absolventinnen und Absolventen verfügen über das erforderliche Wissen in Bezug zur Architektentätigkeit nach den Anforderungen der europäischen Berufsankennungsrichtlinie, sie besitzen ein breites und umfangreiches Wissen auf hohem wissenschaftlichen Niveau, sie kennen im hohen Maß Faktoren und Randbedingungen der Architektur. Absolventinnen und Absolventen besitzen alle erforderlichen Fertigkeiten für den Beruf des Architekten auf europäischer Ebene, sie können ihr Wissen auf eine selbstständige Tätigkeit im Berufsfeld anwenden und Lösungen für Aufgaben hoher Komplexität entwickeln.
- (2) Absolventinnen und Absolventen können für komplexe Aufgaben in der Architektur alle erforderlichen Informationen eigenständig sammeln, wissenschaftlich bewerten und interpretieren, fundierte fachliche und wissenschaftliche Urteile ableiten, komplexe räumliche Situationen erfassen, bewerten und differenzierte Lösungsansätze unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln, selbstständig, qualitätsbewusst, analytisch und konzeptionell arbeiten und argumentieren.
- (3) Absolventinnen und Absolventen können in interdisziplinären Teams – auch im internationalen Kontext – arbeiten, sich eigenständig mit Forschern, Fachvertretern, Bürgern und Betroffenen sowie Behörden und Verwaltungen austauschen, Arbeitsergebnisse auch für komplexe Zusammenhänge präsentieren, fachbezogene Positionen und Problemlösungen in wissenschaftlich fundierter Form formulieren und diese auch in forschende Aktivitäten einbinden, eigenständig Beiträge in Teams einbringen und dabei eine federführende und auch leitende Rolle übernehmen, besitzen eine hohe Fähigkeit zur wissenschaftlich geprägten Argumentation und Begründung.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Architektur sind qualifiziert im Sinne der BARL (Europäische Berufsqualifikationsrichtlinie / Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013) zum europaweit geschützten Beruf Architektin / Architekt. Absolventinnen und Absolventen sind, neben der Berufsfähigkeit, sowohl für ein weiterführendes Promotionsstudium (akademische Qualifikationsstelle), als auch für die Zulassung zum technischen Referendariat als Voraussetzung für den höheren technischen Verwaltungsdienst qualifiziert.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für diesen Masterstudiengang sind:
 1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 210 ECTS-Leistungspunkten (LP) in der Fachrichtung Architektur und eine Gesamtnote von mindestens „gut“

2. oder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Leistungspunkten (LP). Die Zulassung ist mit der Auflage verbunden, einzelne Module im Umfang von 30 LP bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuerbringen. Die zuständige Studiengangleiterin oder der zuständige Studiengangleiter legt fest, welche Module nacherbracht werden müssen.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 6

Studienziel, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Inhalt

- (1) Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden erwerben durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Architektur und bereiten sich auf eine berufliche Tätigkeit im Architekturbereich vor.
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (4) Der Studienumfang beträgt 90 ECTS-Leistungspunkte (LP) und in der Regel 37 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) Bei einer Zulassung nach §5 Abs. 1 Nummer 2 verlängert sich die Regelstudienzeit auf 4 Semester. Der Studienumfang beträgt 120 LP und in der Regel 52 SWS.
- (6) Das Studium gliedert sich in:

	Semester	ECTS-Leistungspunkte
Pflichtmodule	1 – 3	18
Wahlpflichtmodule Vertiefung	1 – 2	36
Wahlmodule	2 – 3	12
Masterseminar	3	4
Abschlussarbeit	3	18
Abschlusskolloquium	3	2
Gesamt:		90

- (7) Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen müssen.
- (8) Die Wahlpflichtmodule in der zu wählenden Vertiefung müssen im Umfang von 36 LP erbracht werden. Der Auswahlkatalog ist in der Anlage 1 aufgeführt.

- (9) Die Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Fachhochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 12 LP gewählt werden. Es darf kein Modul doppelt belegt werden. Es darf kein Modul belegt werden, das inhaltlich identisch mit einem Modul aus einem anderen Studiengang ist. Entsprechende Hinweise finden sich in den Modulbeschreibungen.

§ 7

Teilnahmebeschränkungen

- (1) Übersteigt die Zahl der Studierenden die Aufnahmefähigkeit von Lehrveranstaltungen, kann der Fachbereich die Teilnehmerzahl beschränken, wenn:
1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit einer Lehrveranstaltung übersteigt,
 2. dies trotz einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazitäten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich ist und
 3. den Studierenden die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung in demselben Semester oder bei Vorliegen zwingender Gründe im darauffolgenden Semester ermöglicht wird.
- (2) Bei der Beschränkung der Teilnehmerzahl sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
1. Die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung kann nur beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten eines geordneten Lehr- und Studienbetriebes zwingend erforderlich ist (kapazitive Gründe).
 2. Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 1 sind solche Lehrveranstaltungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges verpflichtend vorgesehen sind.
 3. Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl für die jeweilige Lehrveranstaltung erfolgt durch den Fachbereich.
 4. Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl ist hochschulweit und geeignet bekanntzugeben.
- (3) Sofern durch Parallelveranstaltungen kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden kann, erfolgt der Zugang zu den teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen in der folgenden Reihenfolge:
1. Studierende, die unverschuldet in ihrem Studium in Verzug geraten sind (z.B. wegen Nichtzulassung im vorangegangenen Semester, Krankheit, Schwangerschaft), sind vorrangig bei der Zulassung zu der teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.

2. Die weitere Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuches der Lehrveranstaltung für den Studienfortschritt der Studierenden.
 3. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Lehrveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Lehrveranstaltung, einschließlich aller Leistungsüberprüfungen, teilgenommen haben.
- (4) Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los.
- (5) Die Zulassung zu Pflichtveranstaltungen kann nur dann von Vorkenntnissen aus vorangegangenen Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden, wenn die Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht.
- (6) Als Auswahlkriterien für Teilnahmebeschränkungen sind nicht zulässig:
1. Die Auswahl von Studierenden nach der Note bestimmter Vorleistungen.
 2. Die Durchführung von Aufnahmeprüfungen zu Lehrveranstaltungen. Hiervon nicht umfasst ist das Erbringen erforderlicher Vorleistungen, die sich aus der Anlage 1 ergeben.

§ 8

Anwesenheitspflicht

- (1) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Studien- und Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.
- (2) Besteht eine Anwesenheitspflicht als Teilnahmevoraussetzung für Studien- und Prüfungsleistungen, ist dies der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 9

Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, können aber auch benotet werden.
- (2) Studienleistungen werden semesterbegleitend abgelegt, können aus mehreren Studienteilleistungen bestehen und fließen nicht in die Berechnung von Modulnoten ein.
- (3) Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.

§ 10
Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind entweder als Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen möglich.
- (2) In Modulabschlussprüfungen werden alle Komponenten eines Moduls in einer Prüfung abgeprüft. Die vergebene Note ist die Modulnote.
- (3) In Modulteilprüfungen werden eine oder mehrere Komponenten eines Moduls abgeprüft. Nach Abschluss aller Modulteilprüfungen wird die Modulnote aus den vergebenen Modulteilnoten nach der festgelegten Gewichtung ermittelt.

§ 11
Lehrveranstaltungen

- (1) Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. An der Fachhochschule Lübeck werden insbesondere folgende Arten der Lehrveranstaltungen angeboten:

Art der Lehrveranstaltung	Inhalt der Lehrveranstaltung
Vorlesungen (V)	Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten
Übungen (Ü)	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung
Praktika (Pr)	praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen
Projekte (Pj)	Bearbeitung von praxisbezogenen Projektaufgaben in Gruppen
Seminare (S)	Bearbeitung von Fachthemen, ggf. mit Referaten der Studierenden und Diskussionen
Exkursionen (E)	Studienfahrten, ggf. mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen

- (2) Gegenstand und die dazugehörige Art der Lehrveranstaltung sowie Dauer, Umfang, Anzahl und Zeit ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

Abschnitt III - Anforderungen und Durchführung von Prüfungen

§ 12
Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die Masterarbeit wird in der Regel im dritten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 18 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Kalenderwochen.

- (2) Das Abschlusskolloquium wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt und hat einen Umfang von 2 LP. Die Dauer beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

§ 13

Voraussetzungen und Zulassung

- (1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen:
1. wer im Masterstudiengang Architektur eingeschrieben ist,
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen:
1. wer im Masterstudiengang Architektur eingeschrieben ist,
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (3) Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis der bestandenen Masterarbeit.

§ 14

Anmeldung

- (1) Studierende müssen sich zu allen Studien- und Prüfungsleistungen frist- und formgerecht anmelden.
- (2) Die Anmeldung für Prüfungsleistungen erfolgt elektronisch über das an der Hochschule bereitgestellte Anmeldeportal.
- (3) Die Anmeldung zu den semesterabschließenden Prüfungsleistungen erfolgt am Ende des Semesters. Die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen dieser Prüfungsleistungen im Folgesemester erfolgt während der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Die Anmeldung zu den Studienleistungen und den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt jeweils am Beginn eines Semesters.

- (5) Anmeldezeiträume werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Die Anmeldung für die Abschlussarbeit sowie für das Abschlusskolloquium erfolgt ausschließlich über den Prüfungsausschuss oder über das Fachbereichssekretariat.

§ 15 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Lübeck.

§ 16 Prüfungssprache

Die Prüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 17 Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Bestehen Module aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede einzelne Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die zu vergebenden LP gewichtet. Die für die Gewichtung relevanten LP der Module sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Die Noten der Wahlmodule gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) Für die Bildung der Einheitsnote werden die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums in einem Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent gewichtet.
- (5) Die für den Abschluss zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 50 Prozent aus den Noten der Modulprüfungen und zu 50 Prozent aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

§ 18 Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertung zuständigen Stelle bei Klausuren innerhalb einer Frist von 4 Wochen, bei allen anderen Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer Frist von 12 Wochen Nachricht zu geben.

§ 19
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft und gilt für alle neu ab dem Wintersemester 2017 / 2018 eingeschriebenen Studierende.

Lübeck, 20. Juni 2017

Prof. Dr. Matthias Grottker
Dekan des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Lübeck

Anlage 1 - MODULPLAN

MASTER ARCHITEKTUR (AM)

Semester 1 und 2 inkl. Vertiefung	ECTS / LP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
	1. Sem.	WPF Vertiefungsprojekt I (pgb1) oder (pbib1) 4 SWS oder 3 SWS MP-PA AM1120 / AM1220												WPF Vertiefungsmodul I (gepr) oder (bakob) 4 SWS MP-S AM1140 / AM1240						Gebäudetechnik und Energie (gte) 4 SWS MP-PA AM1310				Forschungsfeld Architektur und Planung (fap) 2 SWS MP-PA AM1320							
	2. Sem.	WPF Vertiefungsprojekt II (pnw2) oder (pbib2) 4 SWS oder 3 SWS MP-PA AM1130 / AM1230												WPF Vertiefungsmodul II (sww) oder (regba) 4 SWS oder 2 SWS MP-PF oder MP-S AM1150 / AM1250						Städtebauliches Projekt (stdb) 4 SWS MP-PA AM1330				Wahlmodul *1)		Wahlmodul *1)					
	3. Sem.	Wahlmodul *1)		Wahlmodul *1)		Masterseminar (mase) 2 SWS MP-V (30 min) AM1340			Masterarbeit (16 Kalenderwochen) *2) 18 LP (mak) Abschlussarbeit AM6000																		+		+		Kolloquium 2 LP *3) Abschluss- kolloquiu AM8000
ECTS / LP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	

Semester 3

Wahlpflichtmodule Vertiefungsprojekte GESUNDHEITSBAUTEN + NEUE WOHNFORMEN				
Projekt I "Gesundheitsbauten" (pgb1)	MP-PA	AM1120	WiSe	
Projekt II "Neue Wohnformen" (pnw2)	MP-PA	AM1130	SoSe	
Gesundheitswirtschaft und Projektmanagement (gepr)	MP-S	AM1140	WiSe	
Stadtsoziologie und Wohnungswesen (sww)	MP-PF	AM1150	SoSe	

Wahlpflichtmodule Vertiefungsprojekte BAUEN IM BESTAND				
Projekt I "Bauen im Bestand" (pbib1)	MP-PA	AM1220	WiSe	
Projekt II "Bauen im Bestand" (pbib2)	MP-PA	AM1230	SoSe	
Baukonstruktion im Bestand (bakob)	MP-S	AM1240	WiSe	
Regionale Baukultur (regba)	MP-S	AM1250	SoSe	

LEGENDE

Modulname (Modul-Kürzel)
Semesterwochenstd.
Prüfung(en)
Modulnummer

- Wahlmodule:
- *1) Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Module auf Masterniveau der Fachhochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 12 LP gewählt werden. (siehe §6)
 - *2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des 2. Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. (siehe §13)
 - *3) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis der bestandenen Masterarbeit. (siehe §13)

Modulprüfungen:

1. MP-M Mündliche Prüfung	2. MP-V Prüfungsvortrag	3. MP-K Klausur	4. MP-S Studienarbeit	5. MP-PA Projektarbeit	6. MP-PF Portfolio	SL Studienleistung
------------------------------	----------------------------	--------------------	--------------------------	---------------------------	-----------------------	-----------------------